



SACHSEN-ANHALT

**Ergänzungsvereinbarung
zur
Zielvereinbarung
Anlage 4: Lehrerbildung
2020 – 2024**

zwischen

dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

und

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

15. Juli 2022

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 600) § 5 Abs. 5 S. 6 und der Zielvereinbarung vom 22. Juni 2020 Anlage 4 Punkt 2.3 wird zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ergänzungsvereinbarung zur Zielvereinbarung 2020 – 2024 geschlossen.

PRÄAMBEL

Mit diesen Festlegungen wird die „Zielvereinbarung 2020-2024 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Anlage 4: Universitäre Lehrerbildung an der Martin-Luther-Universität Halle– Wittenberg“ vom 22. Juni 2020 für die Martin-Luther-Universität fortgeschrieben.

Übergeordnetes Ziel ist es, einen tatsächlichen Zugewinn an Studienanfängern zu erreichen und dabei zugleich den schulischen Bedarf des Landes bezüglich ihrer Studienfächer hinreichend gut zu erfüllen.

I.

Die in der Zielvereinbarung 2020 – 2024 vom 22. Juni 2020 getroffenen Regelungen gelten fort, soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

II.

2.2 Kapazitäten für Studienanfängerplätze in den Lehramtsstudiengängen: Die MLU hält eine Ausbildungskapazität (=Aufnahmekapazität) von jährlich 1000 Studienplätzen für Studienanfänger in den Lehramtsstudiengängen vor. Dabei werden die 1000 Studienanfängerplätze ab dem Wintersemester 2022/2023 wie folgt auf die Lehrämter aufgeteilt:

Grundschulen:	310 bis max. 340 Plätze
Sekundarschulen:	235 Plätze
Gymnasien:	315 Plätze
Förderschulen:	140 Plätze

Zur Auslastung der Lehrkapazitäten sind Abweichungen von dieser Verteilung zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass trotz geeigneter Bemühungen der Universität eine bedarfssprechende Besetzung der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht erreicht werden kann. Dabei soll der Anteil der Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen die Obergrenze von 340 Plätzen nicht überschreiten. Von den 140 Plätzen für das Lehramt an Förderschulen werden keine Plätze auf andere Lehrämter umverteilt. Insgesamt soll eine nachfragebedingte Umverteilung von Studienplätzen zwischen den Lehrämtern nicht zu einer Erhöhung des Anteils der Fächer mit geringem Unterrichtsbedarf führen.¹

¹ Fächer mit geringem unterrichtlichem Bedarf sind lt. Expertenbericht im Lehramt an Grundschulen: Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht; im Lehramt an Sekundarschulen: Russisch, Sozialkunde, Französisch, Evangelischer Religionsunterricht, Astronomie, Katholischer Religionsunterricht; im Lehramt an Gymnasien: Russisch, Sozialkunde, Evangelischer Religionsunterricht, Latein, Spanisch, Informatik, Astronomie, Italienisch, Katholischer Religionsunterricht, Philosophie, Griechisch.

III.

2.4 Studienfächer mit besonderen Anforderungen an die Eignungsfeststellung

In den unter Abschnitt II genannten Zahlen für die Ausbildungskapazität sind die Studienplätze in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Sport enthalten, soweit sie von der Universität zur Verfügung zu stellen sind.

Die Ausbildung im Fach Kunst erfolgt mit der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle auf Grundlage der bestehenden bilateralen Vereinbarung. Seitens der Kunsthochschule werden mindestens zwanzig Studienanfängerplätze jährlich für das Fach Kunst in den Studiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und Sekundarschulen bereitgestellt. Die bilaterale Vereinbarung wird bis August 2022 entsprechend den kapazitären Änderungen angepasst. Im Übrigen gilt die Regelung 2.4 der Zielvereinbarung fort.

IV.

2.5.1 Studiengang Lehramt an Grundschulen

Der bisherige letzte Satz dieses Abschnitts der Zielvereinbarung wird wie folgt neu gefasst: Die Ausbildungskapazität in den Drittfächern ist so zu gestalten, dass alle Drittfächer² einbezogen werden. Die breite Belegung wird durch die Studienberatung unterstützt. Das Erreichen der Gesamtzahl der Studienanfängerplätze hat Vorrang vor dem Erreichen der einzelnen Zielgrößen der Kapazitätsverteilung der Drittfächer.

V.

2.5.2 Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Auf die erhöhte Anzahl der Studienplätze sind die Maßgaben des Abschnitts 2.5.2 der Zielvereinbarung anzuwenden. Die Maßgaben gelten somit für die Gesamtheit der Studienanfängerplätze aus Zielvereinbarung und Ergänzungsvereinbarung. Bei der Bilanzierung werden zuerst die Plätze der Zielvereinbarung belegt, dann die Plätze der Ergänzungsvereinbarung.

VI.

2.5.3 Studiengang Lehramt an Gymnasien

Auf die erhöhte Anzahl der Studienplätze sind die Maßgaben des Abschnitts 2.5.3 der Zielvereinbarung anzuwenden. Die Maßgaben gelten somit für die Gesamtheit der Studienanfängerplätze aus Zielvereinbarung und Ergänzungsvereinbarung. Bei der Bilanzierung werden zuerst die Plätze der Zielvereinbarung belegt, dann die Plätze der Ergänzungsvereinbarung.

VII.

2.5.4 Studiengang Lehramt an Förderschulen

Auf die erhöhte Anzahl der Studienplätze sind grundsätzlich die Maßgaben des Abschnitts 2.5.4 der Zielvereinbarung anzuwenden. Abweichend kann, um die Kapazitätserweiterung zu erreichen, die Verteilung der Studienplätze auf die Kombinationen im Ermessen der Universität erfolgen. Bei der Bilanzierung werden zuerst die Plätze der Zielvereinbarung belegt, dann die Plätze der Ergänzungsvereinbarung.

² Die Zielgrößen für die Kapazitätsverteilung der Drittfächer ergeben sich aus folgenden Anteilen bezogen auf die Gesamtheit der Studienanfängerplätze im Lehramt an Grundschulen: 1 Teil Englisch; 1 Teil Ethik; 1 Teil Ev. oder Kath. Religion; 2 Teile Gestalten, mindestens aber 1 Teil; 1 Teil Musik; 2 Teile Sport; 3 Teile Sachunterricht.

VIII.

2.6. Auslastung der Kapazität und kapazitätsbezogenen Ressourcensteuerung

Die Abschnitte 2.6 a und 2.6 b gelten fort. Im Abschnitt 2.6.c erhält der Teil „Lehramt an Gymnasien“ folgende Fassung:

c) Soweit auf die Setzung von NC nicht verzichtet werden kann, werden in den Lehrämtern folgende Mindestzahlen von Studienanfängerplätzen beginnend mit dem WS 2022/2023 angeboten:

Lehramt an Gymnasien:

Gruppe 1 Zielzahlen:

<u>Unterrichtsfach</u>	<u>Zielzahl der fachbezogenen Studienplätze</u>
Mathematik	100
Deutsch	85
Englisch	85
Sport	55
Französisch	45
Physik	35
Musik	35 (kein NC, incl. gemeins. Studieng. m. d. EHK, s. o. Pkt. 2.4)
Ethik	35
Chemie	35
Kunst	20 (an der Kunsthochschule, kein NC, s. o. Pkt. 2.4)

Gruppe 2 Orientierungszahlen:

<u>Unterrichtsfach</u>	<u>Orientierungszahl der fachbezogenen Studienplätze</u>
Geschichte	50
Biologie	45
Geographie	30
Sozialkunde	15
Ev. Religion	15

Die Zielzahl im Fach Chemie kann auf die Zahl der Zielvereinbarung (25 Studierende) reduziert werden, bis die Universität ausreichend eigene Laborkapazität hat oder ihr ergänzende Laborkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Für die einschlägigen schulpraktischen Übungen wird die Universität im Rahmen der Möglichkeiten von Lehrerinnen und Lehrern im Schuldienst personell unterstützt.

Sofern es der Universität aufgrund einer nicht ausreichenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern in einzelnen Fächern nicht möglich sein sollte, die Zielzahlen oder Orientierungszahlen zu erfüllen, sind die verbleibenden Studienanfängerplätze auf die übrigen Unterrichtsfächer aufzuteilen. Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie das Ministerium für Bildung sind zeitnah mit einer Darstellung der Bewerbersituation und der sich ergebenden Studienplatzverlagerung in Kenntnis zu setzen.

Lehramt an Sekundarschulen:

Die in Nr. 2.6 c der Zielvereinbarung dargestellte Verteilung der fachrichtungsbezogenen Studienanfängerplätze wird weiterhin angewendet.

IX.

2.8 Informationen für die Lehrkräftebedarfsplanung und die Planung der Lehrerseminare

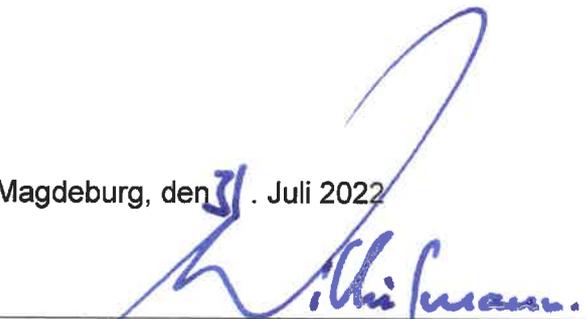
Die Informationen stellt die Universität entsprechend Abschnitt 2.8 der Zielvereinbarung für alle von der Anlage 4 der Zielvereinbarung und der Ergänzungsvereinbarung umfassten Studiengänge und Fächer zur Verfügung. Die Informationen erfolgen getrennt von der sonstigen Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung.

X.

7.1 Die Finanzierung der grundständigen Lehrerbildung

d) Die Erhöhung von 800 auf 1000 Studienplätze wird zusätzlich aus dem Landeshaushalt finanziert. Dies betrifft zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung die Immatrikulationsjahrgänge bis zum Wintersemester 2024/2025 und deren Ausfinanzierung bis einschließlich Sommersemester 2028.

Magdeburg, den 31. Juli 2022



Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

